

Risikooffenlegung zu digitalen Vermögenswerten

Diese Risikooffenlegung zu digitalen Vermögenswerten (im Folgenden die «Risikooffenlegung») bietet einen allgemeinen Überblick über bestimmte Risiken (im Folgenden die «Risiken») im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten gemäss dem Factsheet «Digitale Vermögenswerte» und den von der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank») erbrachten Dienstleistungen für die Kundschaft (nachfolgend «Kunde»). Die Risiken können zu einem vollständigen Verlust oder zu einem Wertverlust bei den digitalen Vermögenswerten führen.

1. Einführung

1.1. Diese Risikooffenlegung enthält eine nicht abschliessende und beispielhafte Liste möglicher Risiken und offenbart oder erläutert in keiner Weise alle Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in digitale Vermögenswerte. Diese Risikooffenlegung ergänzt die Vertragsdokumentation zwischen dem Kunden und der Bank und ist in Verbindung mit dem Basiskundenvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu lesen und auszulegen. Diese Risikooffenlegung ersetzt in keiner Weise eine professionelle Beratung.

1.2. Da die Bank keine Beratung bezüglich digitaler Vermögenswerte anbietet, wird dem Kunden und/oder jeder Person, die an Anlagen in digitalen Vermögenswerten interessiert ist, dringend empfohlen, sich professionell beraten zu lassen, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird.

1.3. Dem Kunden wird empfohlen, die Risikohinweise aller beteiligten Dritten, wie der Emittenten eines digitalen Vermögenswerts oder anderer Dritter, die an Transaktionen im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten beteiligt sind, zu konsultieren, wie sie insbesondere in

- Prospekten, Basisinformationsblättern oder
- Informationsblättern und Whitepapers bezüglich eines bestimmten digitalen Vermögenswerts oder einer Kategorie von digitalen Vermögenswerten enthalten sein können.

1.4. Darüber hinaus werden in dieser Risikooffenlegung keine Steuerangelegenheiten oder andere rechtliche Angelegenheiten in irgendeiner Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit Investitionen in und Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten erörtert. Dem Kunden wird empfohlen, in eigenem Namen eine angemessene Rechts- und/oder Steuerberatung einzuholen.

1.5. Der Kunde bestätigt, dass er die Broschüre «Risiken beim Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung erhalten und zur Kenntnis genommen hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.

2. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten

2.1. Digitale Vermögenswerte können mehrere finanzielle und nicht finanzielle Rechte, Ansprüche und/oder Vermögenswerte umfassen, einschliesslich Rechte und Pflichten, die typischerweise nicht von (traditionellen) Finanzmarktinstrumenten abgedeckt werden. Der Kunde muss sicherstellen, dass er die Rechte und Pflichten der betreffenden digitalen Vermögenswerte versteht, bevor er eine Anlageentscheidung trifft.

2.2. Wenn das Ziel des Kunden in erster Linie darin besteht, die erworbenen digitalen Vermögenswerte gewinnbringend zu verkaufen und nur in ergänzender Weise, wenn überhaupt, die den digitalen Vermögenswerten zugrunde liegenden Rechte zu nutzen, können diese zugrunde liegenden Rechte von geringem oder gar keinem Nutzen sein für den Kunden. Dies kann der Fall sein, wenn digitale Vermögenswerte ihren Inhabern das Recht einräumen, die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Zugang zu einer Plattform) zu verlangen, das Recht auf Lieferung von Waren oder wenn digitale Vermögenswerte als Zahlungsmittel dienen. Die Bewertung digitaler Vermögenswerte kann daher äusserst schwierig zu beurteilen sein und sich letztendlich als viel niedriger als erwartet erweisen.

2.3. Der Wert von digitalen Vermögenswerten ergibt sich hauptsächlich aus den darin enthaltenen Rechten. Es liegt im alleinigen Ermessen der Bank und der von ihr beauftragten Depotbanken, die Ausübung dieser Rechte einzustellen oder einzuschränken. Folglich ist der Kunde möglicherweise nicht in der Lage, diese Rechte auszuüben, und die potenziellen Vorteile der digitalen Vermögenswerte können begrenzt sein, solange der Kunde diese digitalen Vermögenswerte hält. Der Kunde kann beispielsweise Chancen nicht nutzen, um zum Beispiel die digitalen Vermögenswerte zurückzukaufen und/oder für Produkte und/oder Dienstleistungen des Emittenten oder Dritter zu bezahlen.

2.4. Die technischen Funktionalitäten digitaler Vermögenswerte (die Fähigkeit, sie zu übertragen, neue digitale Vermögenswerte zu erstellen, die Anzahl der Dezimalstellen, bis zu der ein digitaler Vermögenswert gehandelt werden kann usw.) hängen vom Smart Contract des betreffenden digitalen Vermögenswerts ab. Smart Contracts basieren auf hoch entwickelten Computer-codes, und ihr Zusammenspiel mit dem jeweiligen Distributed-Ledger-Netzwerk ist sehr komplex. Daher sollten Kunden sicherstellen, dass sie die Funktionsweise des jeweiligen Smart Contract verstehen, bevor sie in einen bestimmten digitalen Vermögenswert investieren.

2.5. Es gibt keine Garantie für eine fehlerfreie Ausführung von Smart Contracts oder des Distributed-Ledger-Netzwerks, auf dem sie betrieben werden. Die Regeln und Protokolle eines Distributed-Ledger-Netzwerks und/oder des Emittenten digitaler Vermögenswerte können sich das Recht vorbehalten, den Code des Smart Contract jederzeit ohne vorherige Ankündigung und nach eigenem Ermessen zu ändern. Abhängig von den im Smart Contract definierten Rechten und Pflichten haben Emittenten einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Verwaltung ihrer digitalen Vermögenswerte. Emittenten können beispielsweise entscheiden, die digitalen Vermögenswerte zu stornieren und sie durch andere Nachweisformen wie Papierzertifikate zu ersetzen. Solche Änderungen am Code des Smart Contract liegen vollständig ausserhalb der Kontrolle und des Einflussbereichs der Bank. Die Bank ist nicht verpflichtet, alternative Lösungen für solche Änderungen bereitzustellen, zum Beispiel Speicherdienste für digitale Vermögenswerte, Papierzertifikate oder andere Produkte, die digitale Vermögenswerte ersetzen.

2.6. Digitale Vermögenswerte sind möglicherweise nicht an einer Wertpapierbörsen notiert, und daher unterliegen ihre Emittenten möglicherweise nicht den für börsennotierte Unternehmen geltenden Vorschriften. Folglich unterliegen Emittenten von digitalen Vermögenswerten nicht den Anlegerschutzvorschriften wie zum Beispiel der Transparenzpflicht und der Gleichbehandlung der Anleger. Insbesondere dürfen Emittenten nicht verpflichtet werden, relevante Dokumentationen im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten offenzulegen, bereitzustellen oder zu veröffentlichen, die zu Nachteilen für den Kunden und seine digitalen Vermögenswerte führen können.

2.7 Mit den Private Keys können die digitalen Vermögenswerte kontrolliert und es kann darüber verfügt werden. Falls die Private Keys nicht sorgfältig aufbewahrt und gesichert sind, kann dies zur Folge haben, dass der Zugriff und die Verfügungsgewalt auf den digitalen Vermögenswerten eingeschränkt sind oder sogar verloren gehen. Tritt dieses Risiko ein, kann dies zu einem vollständigen Verlust der digitalen Vermögenswerte führen.

3. Technologierisiken

3.1. Die Digital-Ledger-Technologie (im Folgenden «DLT»), auf der die digitalen Vermögenswerte basieren, befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium, und Best Practices müssen noch ermittelt und implementiert werden. Die DLT wird höchstwahrscheinlich in Zukunft erheblichen technologischen Veränderungen und/oder Innovationen unterliegen. Solche technologischen Veränderungen und Fortschritte, beispielsweise in der digitalen Verschlüsselung oder im Quantencomputing, liegen vollständig ausserhalb der Kontrolle der Bank und der von ihr beauftragten Depotbanken und können ein Risiko für die Sicherheit digitaler Vermögenswerte darstellen und, wenn sie ausgenutzt werden, zu Diebstahl, Verlust von Einheiten oder Wertminderung (einschliesslich Minderung auf null) der digitalen Vermögenswerte führen. Darüber hinaus könnten alternative Technologien zu bestimmten digitalen Vermögenswerten etabliert werden, wodurch sie weniger relevant oder sogar überflüssig werden. Digitale Vermögenswerte, die in einem verteilten Hauptbuch gehandelt werden, das weniger relevant oder veraltet ist, könnten sich negativ auf den Preis und die Liquidität der digitalen Vermögenswerte auswirken.

3.2. Aufgrund der besonderen Eigenschaften digitaler Vermögenswerte (z.B. [i] sie existieren nur virtuell in einem Computernetzwerk, [ii] Transaktionen auf einem Distributed Ledger werden hauptsächlich anonym durchgeführt, [iii] sie sind irreversibel und endgültig, und die Möglichkeit, den Transaktionsverlauf zu ändern, ist rechnerisch vernachlässigbar klein) sind sie ein attraktives Ziel für Betrug, Diebstahl und Cyberangriffe. Es wurden verschiedene Methoden entwickelt bzw. identifiziert, die darauf abzielen, digitale Vermögenswerte zu entwenden oder die zugrunde liegende DLT zu stören. Solche Versuche können Verluste oder zumindest Skepsis hinsichtlich der langfristigen Zukunft digitaler Vermögenswerte verursachen, die Einführung digitaler Vermögenswerte verhindern und die Volatilität und die Illiquidität der betreffenden digitalen Vermögenswerte erhöhen. Wenn der Kunde ausserdem eine Übertragung digitaler Vermögenswerte unter Verwendung einer falschen Adresse des digitalen Hauptbuchs initiiert oder anfordert, kann es sein, dass der Empfänger nicht identifiziert und die Transaktion rückgängig gemacht wird. Dieses Risiko besteht auch, wenn der Kunde versucht, digitale Vermögenswerte unter Verwendung einer falschen Digital-Ledger-Adresse zu übertragen.

3.3. Aufgrund technischer Einschränkungen kann es sein, dass Bruchteile oder ein bestimmtes Mindestguthaben an digitalen Vermögenswerten nicht auf andere Wallets übertragen werden können. Dies kann für bestimmte Protokolle von digitalen Vermögenswerten gelten und hängt typischerweise mit den Transaktionskosten («Gas»-Preis) zusammen, die zur Ausführung einer Transaktion anfallen, oder mit technischen Mindestbilanzanforderungen. Der Kunde erkennt, dass alle potenziell verbleibenden digitalen Vermögenswerte ohne weitere Ansprüche und Rechte daran bei der Bank verbleiben.

3.4. Da es keine Aufsichtsbehörde (z.B. Regierungsbehörde oder Zentralbank) gibt, die die Entwicklung der DLT überwacht, sind die Funktionsweise von Distributed Ledgers sowie weitere Verbesserungen von deren Funktionsweise (die Möglichkeit, die Anzahl Transaktionen zu erhöhen, die Bearbeitungszeit oder die Transaktionsgebühren, Implementierung von Sicherheitsupdates usw.) auf die Zusammenarbeit und den Konsens verschiedener Interessengruppen angewiesen, unter anderem von Entwicklern, die die zugehörige Open-Source-Software von Kryptowährungen verbessern, oder von sogenannten Schürfern (im Folgenden «Miner»), die die Abwicklung von Transaktionen erleichtern. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten (z.B. zwischen Entwicklern und Minern) kann zu einem Hard Fork führen. Ein Hard Fork ist ein Open-Source-Software-Upgrade, das nicht abwärtskompatibel ist. Hard Forks oder potenzielle Hard Forks können zur Instabilität des betroffenen Distributed Ledger führen, die Fähigkeit zur Abwicklung von Transaktionen einschränken und zu einer Erhöhung der Transaktionsgebühren führen. Die Bank schliesst jegliche Haftung für Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit, aus oder infolge einer Hard Fork aus. Der Kunde stimmt hiermit zu, die Bank und ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeitenden sowie alle Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger des Vorstehenden von allen Ansprüchen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus oder als Folge einer Hard Fork ergeben.

3.5. Hard oder Soft Forks auf einem Distributed Ledger können zur Schaffung einer neuen oder konkurrierenden Art von digitalen Vermögenswerten führen und die Funktionalität, Konvertierbarkeit oder Übertragbarkeit beeinträchtigen oder zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust von Einheiten oder einer Reduzierung (einschliesslich einer Reduzierung auf null) des Wertes der digitalen Vermögenswerte führen.

3.6. Die Bank kann nicht alle kommenden Hard Forks vorhersehen. Der Kunde stellt sicher, dass er sich über die Besonderheiten von möglichen bevorstehenden Hard Forks und deren Auswirkungen auf die digitalen Vermögenswerte informiert und informiert bleibt. Es liegt im alleinigen Ermessen der Bank und ihrer Kooperationspartner, eine, beide oder keine Kette zu unterstützen, die sich aus der Hard Fork ergibt.

3.7. Die Funktionsweise von digitalen Vermögenswerten basiert auf einer Open-Source-Software. Entwickler solcher Open-Source-Softwares werden weder von der Bank noch von den von ihr beauftragten Depotbanken ernannt oder kontrolliert. Ein Open-Source-Softwarecode ist frei zugänglich und darf jederzeit kopiert, verwendet und legal geändert werden. Umgekehrt können Entwickler die Entwicklung der Open-Source-Software zu einem kritischen Zeitpunkt einstellen, wenn ein Sicherheitsupdate und/oder eine Änderung der Software erforderlich ist. Eine Open-Source-Software ist daher generellen Schwachstellen, Programmierfehlern und Bedrohungen durch Betrug, Diebstahl und Cyberangriffe ausgesetzt.

3.8. Ein digitaler Vermögenswert kann unter bestimmten Umständen Merkmale von zentral emittierten Finanzinstrumenten aufweisen, beispielsweise im Falle einer Konzentration des Eigentums an ausgegebenen oder vorgestuften Einheiten beim Emittenten oder bei Netzwerkfunktionen wie Node-Betrieb oder Transaktionsvalidierung bei einer oder mehreren Parteien, unabhängig davon, ob diese Parteien direkt beteiligt sind oder nicht. Dies kann zu potenziell nachteiligen Auswirkungen auf die digitalen Vermögenswerte des Kunden und/oder auf andere Parteien als diejenigen führen, die sich direkt auf diese Eigentumskonzentration oder Netzwerkfunktionen auswirken.

3.9. Im unwahrscheinlichen Fall einer erheblichen Störung eines Distributed-Ledger-Netzwerks können die Dienste in Verbindung mit einem solchen Distributed-Ledger-Netzwerk eingestellt und Massnahmen ergriffen werden, um die Geschäftskontinuität sicherzustellen.

3.10. Bei der Ausführung von Transaktionen in digitalen Vermögenswerten auf einer Blockchain oder einem anderen verteilten Hauptbuch kann es zu Verzögerungen kommen, zum Beispiel aufgrund von Dritten/Knoten, die neue Technologien und andere Prozesse zur Überprüfung der Transaktion verwenden. Darüber hinaus kann eine zunehmende Anzahl Transaktionen im Zusammenhang mit der fehlenden Möglichkeit, Änderungen an DLT zu implementieren, zu einer langsameren Verarbeitungszeit von Transaktionen und/oder zu einer erheblichen Erhöhung der Transaktionsgebühren führen. Solche Gebühren sind an Miner von Kryptowährungen zu zahlen, um die Verarbeitung von Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten zu gewährleisten. Dies kann die Fähigkeit, Transaktionen schnell zu verarbeiten, einschränken und folglich zu erheblichen Verzögerungen führen. Während solcher Verzögerungen kann der Wert des digitalen Vermögenswerts erheblich schwanken, oder es kann anderweitig zu Verlusten, Schäden oder neuen Gebühren und Kosten kommen.

3.11. Digitale Vermögenswerte existieren nur virtuell in einem Computernetzwerk und haben kein physisches Äquivalent. Die Bewertung eines Wertes für digitale Vermögenswerte ist schwierig, da der Wert von der Erwartung und vom Vertrauen abhängt, dass digitale Vermögenswerte zum Beispiel für künftige Zahlungsvorgänge, als Tauschmittel oder für andere Zwecke eingesetzt werden können. Unter anderem können anhaltend hohe Volatilität, Änderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyberangriffe sowie regulatorische Änderungen die Etablierung digitaler Vermögenswerte als akzeptiertes langfristiges Tauschmittel verhindern, wodurch digitale Vermögenswerte möglicherweise wertlos werden.

4. Rechtliche und regulatorische Unsicherheit

4.1. Der gesetzliche und regulatorische Rahmen für digitale Vermögenswerte befindet sich in der Schweiz in der Entstehung bzw. in ständiger Entwicklung und wird weltweit von verschiedenen Aufsichtsbehörden vorangetrieben (z. B. in Bezug auf Geldwäschereibekämpfung, wertpapierrechtliche Besteuerung, Verbraucherschutz oder die Charakterisierung bestimmter Klassen digitaler Vermögenswerte). Änderungen der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und damit verbundene Massnahmen von Regulierungsbehörden können zum Beispiel die Übertragbarkeit oder Konvertierbarkeit der digitalen Vermögenswerte des Kunden und möglicherweise zur Rechtswidrigkeit digitaler Vermögenswerte und zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust oder einer Wertminderung (einschließlich einer Reduzierung auf null) derselben führen.

4.2. Die Klassifizierung eines bestimmten digitalen Vermögenswerts als Kryptowährung oder eine andere Art von digitalem Vermögenswert wie zum Beispiel ein Wertpapier oder ein anderes Finanzinstrument liegt im alleinigen und uneingeschränkten Ermessen der Bank. Diese von der Bank vorgenommene Einstufung gilt für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank und kann von der Einstufung durch zuständige Behörden oder andere beteiligte und kompetente Dritte in jeder Rechtsordnung zu einem bestimmten Zeitpunkt abweichen. Dies kann im Laufe der Zeit zu unterschiedlichen Rechten und Pflichten des Kunden in Bezug auf seine digitalen Vermögenswerte in verschiedenen Rechtsordnungen führen, unter anderem: gesetzliche und behördliche Pflichten, steuerliche Pflichten oder andere Anforderungen, deren Nichteinhaltung Massnahmen und Sanktionen einschließlich strafrechtlicher Haftung zur Folge haben kann oder die anderweitig die Rechtsposition des Kunden oder den Wert, die Übertragbarkeit oder Konvertierbarkeit der betreffenden digitalen Vermögenswerte beeinträchtigen können.

4.3. Die Emittenten digitaler Vermögenswerte oder andere beteiligte Parteien können behördlichen Untersuchungen, einstweiligen Verfügungen oder anderen Massnahmen unterliegen, die sich auf die Übertragbarkeit oder Konvertierbarkeit der digitalen Vermögenswerte des Kunden auswirken oder den Kunden einschränken oder ihm verbieten können, digitale Vermögenswerte zu halten oder mit ihnen Geschäfte zu tätigen.

4.4. Die Rechtswirksamkeit der zugrunde liegenden Rechte an digitalen Vermögenswerten kann in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten, insbesondere der Gerichtsbarkeit des Emittenten und des Kunden, unterschiedlichen Regelungen unterliegen. Die Tokenisierung von Vermögenswerten oder der erwarteten zugrunde liegenden Rechte und Pflichten und/oder deren Übertragung auf den Kunden ist möglicherweise nicht rechtswirksam und würde folglich möglicherweise zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust von Anteilen oder einer Wertminderung (einschließlich einer Reduzierung auf null) führen.

5. Digitale Vermögenswerte im Konkursfall

5.1. Die von der Bank bei einer von ihr beauftragten Depotbank verwahrten digitalen Vermögenswerte des Kunden müssen als «hinterlegte Vermögenswerte» im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes betrachtet werden, um die von der beauftragten Depotbank verwahrten digitalen Vermögenswerte des Kunden im Konkursfall zu trennen. Die Einstufung der digitalen Vermögenswerte des Kunden als «hinterlegte Vermögenswerte» und folglich die Trennung der digitalen Vermögenswerte können bedeutende Folgen für den Kunden haben. Falls die digitalen Vermögenswerte nicht getrennt werden, fallen sie in die Konkursmasse der beauftragten Depotbank, wo die Bank als Gläubigerin der Depotbank behandelt wird und mit anderen Gläubigern konkurriert. Obwohl der Kunde oder die Bank in bestimmten Fällen von der vom Schweizer Recht vorgesehenen Einlagensicherung profitieren kann, kommen nicht alle (und möglicherweise keine) digitalen Vermögenswerte für den Schutz im Rahmen der Einlagensicherung infrage. Umgekehrt fallen die digitalen Vermögenswerte, falls diese getrennt werden, nicht in die Konkursmasse der von der Bank beauftragten Depotbank und müssen nach schweizerischem Recht an die Bank und anschliessend an den Kunden zurückgegeben werden. Ferner gelten Anlagen in Kryptowährungen nicht als Sondervermögen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG).

5.2. Im Falle eines Konkursereignisses einer von der Bank beauftragten Depotbank kann die entsprechende Verarbeitung der betroffenen und getrennten digitalen Vermögenswerte zu einer Verzögerung bei der Übertragung der digitalen Vermögenswerte des Kunden in das jeweilige Wallet ausserhalb der Umgebung der beauftragten Depotbank führen.

5.3. Die Bank sowie die von ihr beauftragten Depotbanken können Unterverwahrer für Verwahrungszwecke von digitalen Vermögenswerten hinzuziehen. Ein Insolvenzereignis dieser Unterdepotbank(en) kann sich auch auf die digitalen Vermögenswerte des Kunden auswirken. Dem Kunden ist bekannt, dass ein solcher Konkursfall der Unterdepotbank(en) den für die Unterdepotbank geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegt (die nicht unbedingt schweizerisches Recht sein müssen) und dass eine Änderung dieser Gesetze zu einer mangelnden Trennung der digitalen Vermögenswerte führen kann, was folglich zu einem deutlich erschwerten Abruf der digitalen Vermögenswerte des Kunden führt. In einem solchen Fall haftet die Bank (i) nicht für Verluste, die direkt oder indirekt durch das Insolvenz- oder Konkursereignis der jeweiligen Unterverwahrstelle verursacht wurden, und (ii) sie kann die Rückgabe der digitalen Vermögenswerte an den Kunden abtreten (oder die Erstattung ihres Gegenwerts)

sämtliche Ansprüche, soweit diese bestehen und frei an den Auftraggeber abtretbar sind.

6. Risiken im Zusammenhang mit Marktvolatilität

6.1. Der Wert digitaler Vermögenswerte kann erheblichen Schwankungen unterliegen, selbst auf Intraday-Basis, da deren Handel als hochspekulativ und ihre Volatilität als erheblich hoch angesehen wird. Investitionen in digitale Vermögenswerte sind anfällig für irrationale Blasen oder Vertrauensverlust, was möglicherweise zu einem Zusammenbruch der Nachfrage im Verhältnis zum Angebot führen kann, zum Beispiel aufgrund unerwarteter Änderungen, die von den Softwareentwicklern aufgelegt werden, der Schaffung alternativer digitaler Vermögenswerte oder einer Deflations- oder Inflationsspirale. Das Vertrauen kann auch aus technischen Gründen verloren gehen, zum Beispiel, wenn erhebliche Mengen an digitalen Vermögenswerten abhandenkommen oder ein erfolgreicher Cyberangriff die Abwicklung einer Transaktion mit digitalen Vermögenswerten verhindert.

6.2. Die Wertentwicklung digitaler Vermögenswerte ist unvorhersehbar und kann von mehreren Faktoren beeinflusst werden, zum Beispiel von Änderungen und Verbesserungen in der Technologie, von Betrug, Diebstahl, Cyberangriffen und regulatorischen Änderungen, mit dem potenziellen Ergebnis eines vollständigen oder teilweisen Verlusts der digitalen Vermögenswerte. Digitalen Vermögenswerten fehlen im Gegensatz zu traditionellen Finanzinstrumenten historische Marktwerthe, die eine zuverlässige Einschätzung der Volatilität ermöglichen.

6.3. Die Ausführung und Abwicklung von Transaktionen in digitalen Vermögenswerten können von Besonderheiten des jeweiligen Distributed Ledgers oder von der Teilnahme Dritter am jeweiligen Netzwerk abhängen, insbesondere von der Verfügbarkeit von Minern oder anderen Verarbeitungseinheiten. Verzögerungen oder Ausfälle bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen können zu Verlusten oder anderen Nachteilen führen. Darüber hinaus sind Handelsplattformen und Handelssysteme für digitale Vermögenswerte und ihre Teilnehmer möglicherweise nicht reguliert oder unterliegen nur einer begrenzten Regulierung und bieten möglicherweise nicht die gleichen oder keine ähnlichen Sicherheitsvorkehrungen wie für traditionelle Finanzinstrumente, zum Beispiel Schutzmassnahmen in Bezug auf Marktmanipulation, Informationsasymmetrie, Transparenz oder Insiderhandel.

6.4. Da es keine Aufsichtsbehörde (z.B. Regierungsbehörde oder Zentralbank) gibt, die digitale Vermögenswerte überwacht, gibt es keine Behörde oder Institution, die eingreifen und den Wert digitaler Vermögenswerte stabilisieren und/oder irrationale Preisentwicklungen verhindern oder mildern könnte.

6.5. Für die Ausführung von Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten kann ein einziges verteiltes Hauptbuch als Kanal verwendet werden. Folglich kann ein solcher Kanal die einzige Liquiditätsquelle für den Handel mit digitalen Vermögenswerten sein, was zu einem höheren Illiquiditätsrisiko führt. Der Markt für die relevanten digitalen Vermögenswerte kann Phasen verringriger Liquidität oder sogar Phasen der Illiquidität erfahren. Eine geringere Liquidität kann zu sehr schnellen und irrationalen Preisentwicklungen, grösseren Spreads und/oder höheren Ablehnungsraten führen. Unzureichende Liquidität auf dem Markt kann dazu führen, dass dem Kunden weder Preise für den Handel mit digitalen Vermögenswerten zur Verfügung gestellt werden können noch eine Ausführung von Transaktionen möglich ist. Die Möglichkeit des Kunden, mit digitalen Vermögenswerten zu handeln, die Preise digitaler Vermögenswerte zu vergleichen und/oder seine Positionen zu liquidieren, kann folglich eingeschränkt sein.

6.6. Das einzelne verteilte Hauptbuch, das als Kanal verwendet wird, wie in 6.5 beschrieben, kann einen Handelsplatz darstellen, der von der beauftragten Depotbank selbst betrieben wird. Falls an einem solchen Handelsplatz Unterbrechungen oder andere Fehler auftreten, die den Betrieb dieses Handelsplatzes einschränken, und wenn die beauftragte Depotbank anderweitig nicht in der Lage ist, eine geeignete Lösung zu finden (ein anderer Markt, Handelsplatz oder Kontrahent, mit dem digitale Vermögenswerte gehandelt werden können), ist der Kunde möglicherweise nicht in der Lage, diese digitalen Vermögenswerte für einen bestimmten Zeitraum oder sogar dauerhaft zu handeln.

7. Datenschutz

7.1. Kunden sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede Übertragung oder Transaktion von digitalen Vermögenswerten im jeweiligen öffentlich verteilten Hauptbuch aufgezeichnet und daher für die Öffentlichkeit sichtbar sein kann.

7.2. Verteilte Hauptbücher, auf denen digitale Vermögenswerte ausgegeben und/oder aufgezeichnet werden, sind weder Eigentum der Bank noch der beauftragten Depotbank, noch hat die Bank und/oder die beauftragte Depotbank die Kontrolle über solche verteilten Hauptbücher. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die in solchen Netzwerken verfügbaren Informationen von Dritten ausgenutzt oder missbraucht werden können.